

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004859/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Pascal Arimont (PPE)

Betrifft: Gefährliche Abfälle und ihre Verbringung zu Verwertungsanlagen in anderen Mitgliedstaaten

Derzeit kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden, was außer den in der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Stoffen als gefährlicher Abfall gilt. Dies führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt in einen anderen Mitgliedstaat.

Darüber hinaus gilt für Abfälle, die als gefährlich eingestuft werden, ein aufwendigeres Verwaltungsverfahren. Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157, die im kommenden Mai in Kraft treten und die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen regeln wird, soll ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen. In dem derzeitigen Wortlaut sind jedoch unter anderem ein Verfahren der Notifizierung und der Abschluss eines Vertrags vorgesehen, sodass ein viel größerer Aufwand entsteht als bei nicht gefährlichen, zur Verwertung bestimmten Abfällen. Dieser zusätzliche Aufwand erschwert die reibungslose Verbringung gefährlicher Abfälle zu den Verwertungsanlagen.

1. Beabsichtigt die Kommission daher, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zu überprüfen, weitere Kategorien gefährlicher Abfälle hinzuzufügen, auch wenn dies zu einem höheren Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt führt?
2. Plant die Kommission spezifische Folgemaßnahmen, mit denen überprüft werden soll, ob die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen tatsächlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der innereuropäischen Verbringung von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen führen wird?

Eingang: 9.12.2025